



Inhalt:

- 167 Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV);
Bekämpfung der Blauzungenkrankheit - Festsetzung des Beobachtungsgebietes

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 167 **Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV);
Bekämpfung der Blauzungenkrankheit - Festsetzung des Beobachtungsgebietes**

Allgemeinverfügung

zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Eichstätt vom 04.09.2007 zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Aufgrund der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 6. September 2007 (e BanZ AT32 2007 V1) wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Nummer 1.2 der Allgemeinverfügung des Landkreises Eichstätt vom 04.09.2007 wird wie folgt gefasst:

Adelschlag, Altmannstein, Beilngries, Böhmfeld, Buxheim, Denkendorf, Dollnstein, Egweil, Eichstätt, Eitensheim, Gaimersheim, Haunstetter Forst, Hepberg, Hitzhofen, Kinding, Kipfenberg, Kösching, Lenting, Mörnshiem, Nassenfels, Pollenfeld, Schernfeld, Stammham, Titting, Walting, Wellheim, Wettstetten

Im Übrigen behält die Allgemeinverfügung vom 04.09.2007 ihre Gültigkeit.

Diese Änderung der Allgemeinverfügung vom 10.09.2007 gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Eichstätt, 10.09.2007
gez. Steiner, Regierungsrätin

Hinweise

1. Die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 04.09.2007 und 10.09.2007 kann im Dienstgebäude des Landratsamts Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zimmer 212 a, eingesehen werden.
2. Innerhalb des Beobachtungsgebietes dürfen lebende, für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere, ohne Genehmigung und Auflagen verbracht werden.

3. Die **zuständige Veterinärbehörde kann** in folgenden Fällen **Ausnahmen** vom Verbringungsverbot nach Ziffer 1.4 erteilen:
 - 3.1 bei **Tieren im Alter von < 30 Tagen** aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BlauzungenSchV):
 - am Tag der Verbringens weisen die Tiere keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit auf,
 - die für den Bestimmungsort zuständige Behörde hat der Verbringung zugestimmt,
 - die Tiere sind 7 Tage vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt worden,
 - es sichergestellt ist, dass die Tiere im Bestimmungsbetrieb in geschlossenen Ställen gehalten und aus diesem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.
 - 3.2 das Verbringen von **Schlachttieren** aus dem Beobachtungsgebiet zur **unmittelbaren Schlachtung** in freie Gebiete ist gem. § 2 Abs. 4 BlauzungenSchV möglich, wenn
 - die Tiere am Tag des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen,
 - die Tiere in von der zuständigen Behörde verplombten Fahrzeugen zur Schlachtstätte befördert werden,
 - die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für die Versendung zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und
 - die für die Schlachtstätte zuständige Behörde den Empfang der Tiere bestätigt.
 - 3.3 das **Verbringen von Schafherden** aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete (§ 2 a BlauzungenSchV) ist mit Genehmigung möglich, wenn
 - die für den Versendungsort zuständige Behörde das Verbringen genehmigt und die für den Bestimmungsort zuständige Behörde dem Verbringen zugestimmt hat,
 - die Tiere der Herde vor dem Verbringen einer ersten klinischen tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind,
 - im Rahmen der ersten klinischen tierärztlichen Untersuchung keine Anzeichen der Blauzungenkrankheit festgestellt worden sind,
 - die Tiere der Herde 8 Tage vor einer tierärztlichen klinischen Untersuchung mit einem Repellent behandelt worden sind,
 - die Herde nach der ersten klinischen Untersuchung stichprobenartig serologisch negativ auf BTV untersucht worden ist (Stichprobengröße: Wahrscheinlichkeit BTV zu finden muss 95 % bei 1 % Prävalenzschwelle sein) und
 - die Tiere nach Vorliegen des negativen Ergebnis der Serologie und frühestens 8 Tage nach der ersten klinischen Untersuchung erneut klinisch tierärztlich auf BT untersucht worden sind, ohne dass Anzeichen der Blauzungenkrankheit festgestellt worden sind.

Das Verbringen der Herde hat unverzüglich nach Abschluss der zweiten klinischen Untersuchung zu erfolgen.